Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Die Sachverständigen

Informationen zur elektronischen Kommunikation mit Gerichten und Staatsanwaltschaften

Justiz ONLINE NRW

justiz.nrw

Der elektronische Zugang zur Justiz und die Einführung von elektronischen Gerichtsakten ist bundesweit in den vergangenen Jahren stark vorangetrieben worden. Damit sollen Gerichtsverfahren beschleunigt werden. Der elektronische Rechtsverkehr vermeidet Medienbrüche und bringt durch Übertragung ohne Postlaufzeiten einen erheblichen Zeitgewinn. Zudem können dadurch auch Einsparungen bei Papier-, Druck- und Versandkosten sowie bei der Archivierung erzielt werden.

Seit Januar 2018 besteht bei allen Justizbehörden die Möglichkeit, Klagen, vorbereitende Schriftsätze, Anträge und sonstige Dokumente in elektronischer Form einzureichen. Auch Sachverständige können gemäß § 130a Abs. 1 ZPO Gutachten bei Gericht elektronisch einreichen. Zusätzlich verlangt § 173 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, dass ab dem 1. Januar 2024 professionell am Prozess Beteiligte einen sicheren elektronischen Übermittlungsweg für die Zustellung zu eröffnen haben (passive Nutzungspflicht). Ob Sachverständige zu dem vorgenannten Personenkreis zählen, hat der Gesetzgeber der gerichtlichen Beurteilung überlassen.

Die elektronische Kommunikation mit Gerichten beinhaltet meist sensible Daten und erfordert eine starke Ende-zu-Ende-Verschlüsselung. Rechtsverbindlichkeit und auch Nachweisbarkeit sind mit herkömmlicher E-Mail-Kommunikation nicht darstellbar. Für Sachverständige kommen folgende sichere Übermittlungswege im Sinne des § 130a ZPO in Betracht:

- Mein Justizpostfach (MJP)
- Das besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO)

I. Mein Justizpostfach (MJP)

Seit dem 12. Oktober 2023 können Bürgerinnen und Bürger – und damit auch Sie – für die Kommunikation mit der Justiz das kostenfreie Postfach namens „Mein Justizpostfach“ (MJP) nutzen. Die Browseranwendung des MJP steht unter **https://mjp.justiz.de/** zur Verfügung.

Das MJP ermöglicht eine wechselseitige Kommunikation mit den Gerichten, Staatsanwaltschaften, Rechtsanwälten, Notaren und Steuerberatern (aktive und passive Kommunikation). Ferner kann wechselseitig mit Kammern und Behörden kommuniziert werden, die über ein besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPo) verfügen. Eine Kommunikation zwischen MJP-Kontoinhabern ist nicht möglich.

Das MJP ist ein sicherer Übermittlungsweg im Sinne der ZPO, so dass Sie über dieses Postfach verschlüsselt mit der Justiz auf höchstem Sicherheitsniveau wirksam kommunizieren können, ohne dass es noch einer zusätzlichen qualifizierten elektronischen Signatur bedarf. Das MJP soll dauerhaft kostenfrei angeboten werden.

Hinweise zur Einrichtung des MJP

Für die Verwendung des MJP wird zur Identifizierung ein BundID-Konto mit Vertrauensniveau hoch benötigt. Ein solches Nutzerkonto könnten Sie hier einrichten: **https://id.bund.de/**

Die BundID wird unter Verwendung der Online-Funktion des Personalausweises (eID) eingerichtet. Möglich ist auch eine Anmeldung über einen elektronischen Aufenthaltstitel und die Unionsbürgerkarte.

Zunächst ist die Internetseite **https://mjp.justiz.de/#/** aufzurufen.

Dort legen Sie Ihr persönliches Passwort fest und sichern auf diese Weise auch Ihre persönliche Schlüsseldatei, die Sie zum Lesen von Nachrichten benötigen.

Zum Versenden und Abrufen von Nachrichten müssen Sie sich sicher an Ihrem MJP anmelden. Dies geschieht über Ihr BundID-Konto. Hierfür ist die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises, eines elektronischen Aufenthaltstitels oder einer Unionsbürgerkarte zu nutzen.

Der Nachrichtenversand

Nach dem Login im MJP können mit dem Button „Nachricht verfassen“ neue Nachrichten erstellt werden. Dabei ist es nicht möglich, anders als z. B. bei einer E-Mail, einen Text unmittelbar in ein Nachrichtenfenster zu schreiben.

Vielmehr sind alle Anschreiben, Anträge und deren Anlagen als gesonderte Dateien zu fertigen und als Anhang der Nachricht zu übermitteln. Es können bis zu 1000 Anhänge pro Nachricht mit einem Gesamtvolumen von 200 MB gesendet werden. Bilder können neben dem pdf-Format auch im tif-Format übermittelt werden. Zudem können im Rahmen der Volumenbegrenzung von 200 MB Videodateien (mp4-Video) und pptx-Dateien übermittelt werden.

Sie können Nachrichten an diejenigen verfassen, die auch in der Lage sind, Nachrichten an Sie zu versenden (s.u.).

Der Nachrichtenempfang

Über „Mein Justizpostfach" kann Ihnen auch Post elektronisch zugestellt werden.

Um Ihre Adressierung zu ermöglichen, werden Name und Anschrift aus dem Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion (also die Privatanschrift) übernommen und im ERV-Verzeichnisdienst (SAFE-public) gespeichert. Die Berufsträgereigenschaft kann daher nicht aufgenommen werden. Diese gespeicherten Daten werden nicht im Internet veröffentlicht. Sie sind nur für diejenigen einsehbar, die auch Nachrichten an Ihr elektronisches Postfach senden können, also derzeit Gerichte, Staatsanwaltschaften, Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater sowie Behörden und Kammern, weil diese auf das SAFE-Verzeichnis zugreifen können. Andere Postfächer (MJP oder eBO) sind im Verzeichnisdienst SAFE für MJP-Inhaber nicht sichtbar und können daher nicht adressiert werden.

Das MJP bietet die Möglichkeit, die Weitergabe der o.a. Daten im SAFE-Verzeichnis zu unterbinden. Dies hat allerdings den Nachteil, dass Sie für andere Postfachinhaber nicht auffindbar sind, somit aus dieser Quelle keine Kenntnis resultieren kann, dass Sie über ein elektronisches Postfach verfügen.

Wie bereits vorangehend ausgeführt, können unter anderem die Gerichte Daten, also auch Verfahrensakten, elektronisch an Sie versenden. Allerdings ist eine förmliche (also beweissichere) Zustellung nur möglich,

wenn das Gericht Sie als in professioneller Eigenschaft am Prozess beteiligte Person ansieht oder Sie der Zustellung elektronischer Dokumente für das jeweilige Verfahren zugestimmt haben (§ 173 Abs. 4 ZPO). Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn Sie in diesem Verfahren über „Mein Justizpostfach“ an das Gericht schreiben. Ein Ihnen über „Mein Justizpostfach“ zugegangenes Dokument gilt am dritten Tag nach dem auf der automatisierten Eingangsbestätigung ausgewiesenen Tag des Eingangs als zugestellt. Fristen beginnen dann erst zu laufen. Über Eingänge werden Sie per E-Mail (an die E-Mail-Adresse für die BundID) benachrichtigt.

Support

Für das MJP ist ein Anwendersupport eingerichtet worden, der unter **https://id.bund.de/de/contact** erreichbar ist.

Zudem ist ein Serviceportal für das MJP eingerichtet, das unter dem Link **https://mjpserviceportal.de/** erreichbar ist.

Die Einrichtung des MJP bietet für Sie auch außerhalb Ihrer Sachverständigentätigkeit erhebliche Vorteile, da die Einrichtung der BundID zusätzlich für den privaten Bereich genutzt werden kann, wodurch zum Beispiel Behördengänge durch die digitale Kommunikation überflüssig werden.



Es ist auch unter diesem Gesichtspunkt empfehlenswert, das kostenlose MJP einzurichten und zu nutzen. Anregungen und Wünsche zur Verbesserung des MJP können an den Anwendersupport gerichtet werden, wovon im Interesse des Nutzerkreises Gebrauch gemacht werden sollte.

II. Das besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO)

Als sicherer Übermittlungsweg steht auch das elektronische Bürger- und Organisationenpostfach zur Verfügung, welches Teil der EGVP-Infrastruktur (elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach) ist.

Für die uneingeschränkte Nutzung und Einrichtung des eBO fallen wegen der hierfür erforderlichen Software Kosten an. Vorteile des eBO liegen darin, dass hier eine Registrierung des elektronischen Postfachs unter der Geschäftsadresse möglich und insgesamt die Nutzung komfortabler als über das MJP ist. Das eBO kann daher für Sachverständige empfehlenswert sein, die hauptberuflich als Sachverständige arbeiten, also viele Sachverständigengutachten anfertigen. Informationen über das eBO und die zur Verfügung stehende Software (sog. Drittprodukte) finden Sie unter nachfolgendem Link **https://egvp.justiz.de/buerger_organisationen/index.php**

Kostenlose eBO-Software kann zeitlich beschränkt z. B. unter **https://www.governikus.de/service/governikus-com-vibilia-ebo-starter-edition/** bezogen werden. Der Funktionsumfang ist dahingehend eingeschränkt, dass pro Monat maximal acht Nachrichten versendet werden können.

Das eBO gibt es auch als Premiumvariante „eBO plus“, die es unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, Nachrichten auch mit anderen eBo-Inhabern auszutauschen. Nähere Informationen hierzu finden sich unter **https://egvp.justiz.de/buerger_organisationen/2025_07_07_Erweiterung_Sichtbarkeiten_eBo1.pdf**

Anbieter für diese Version des eBo können durch eine Internetrecherche festgestellt werden.

III. Zusammenfassende Empfehlung

Schon im Hinblick auf § 173 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, wonach die Gerichte die Auffassung vertreten können, dass Sachverständige ein elektronisches Postfach einzurichten haben, ist es ratsam, dass Sie umgehend die Voraussetzungen für eine sichere elektronische Kommunikation schaffen. Wegen der Vor- und Nachteile der jeweiligen Systeme wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Sachverständige, die einen der oben vorgestellten sicheren Übermittlungswege eingerichtet haben, sollten unbedingt bei Beauftragung Gerichte auf das eingerichtete elektronische Postfach hinweisen. Denn jede Geschäftsstelle muss das elektronische Postfach in die gerichtsinterne Adressdatenbank einpflegen, damit Nachrichten an den Sachverständigen auf elektronischem Weg übermittelt werden können. Die Angabe der Safe-ID des Postfaches ist erforderlich, wenn Sie die Weitergabe Ihrer Daten an das SAFE-Verzeichnis unterbunden haben (s.o.). Ansonsten genügt der Hinweis, dass Sie über ein elektronisches Postfach verfügen. Sollte allerdings die Anschrift im Gutachten von derjenigen im SAFE-Verzeichnis abweichen oder verfügen Sie über mehrere elektronische Postfächer, sind entsprechende ergänzende Angaben notwendig.

Herausgeber:

Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
eJustice
40190 Düsseldorf

Redaktionell verantwortlich:

Qualitätszirkel Sachverständigenwesen NRW
Oberlandesgericht Hamm
59065 Hamm
www.verwaltung.qzsachverstaendigenwesen
@olg-hamm.nrw.de

Stand: Juli 2026

Alle Broschüren und Faltblätter des Ministeriums der Justiz finden Sie unter www.justiz.nrw (Bürgerservice).

Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen werktags zwischen 08.00 und 18.00 Uhr bestellen.

Nordrhein-Westfalen direkt
0211 837-1001
nrwdirekt@nrw.de

Layout und Druck:
jva druck+medien, Geldern
www.jva-geldern.nrw.de

Bildnachweis
panthermedia.net/Boris Zerwann, Titel
panthermedia.net/MilosBekic